



Kreisgericht Werdenberg-Sargans

Einzelrichter in Strafsachen

Entscheid vom 3. Juli 2007

in der Sache

Mario Capol, wohnhaft Heulösergangstrasse 2230, 7310 Bad Ragaz

Kläger

gegen

Ralph Wagner, wohnhaft Pizolstrasse 15, 7310 Bad Ragaz

Claudio Rosenkranz, wohnhaft Allmendweg 5, 7310 Bad Ragaz

Claudio Jäger, wohnhaft Oberdorfstrasse 27, 8853 Lachen SZ

Beklagte

alle vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

betreffend

Verleumdung/Ehrverletzung

Rechtsbegehren des Klägers (Vermittlungsprotokoll vom 15.12.2006)

1. Die Beklagten seien wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 StGB, eventualiter der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB schuldig zu sprechen und dafür angemessen zu bestrafen.
2. Es sei eine sofortige Löschung der Daten im Internet vorzunehmen.
3. Es sei bei öffentlichen Auftritten der Band "linksvortritt" das Lied "Tierquälerzoo" nicht mehr zu spielen.
4. Es sei eine Richtigstellung beim Fernsehsender, Tele Ostschweiz, auszustrahlen.
5. Ebenso in der Zeitung "Sarganserländer" betreffend der Anschuldigung.
6. Die Band "linksvortritt" hat sich zu entschuldigen.
7. Es sei einer Klage wegen verursachten Eintragseinbussen von Fr. 15'000.00 auszusprechen.
8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Rechtsbegehren des Klägers (Einvernahme-Protokoll vom 13.03.2007)

1. Die Beklagten seien der mehrfachen Verleumdung gemäss Art. 174 StGB evtl. der mehrfachen üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig zu erklären und angemessen zu bestrafen.
2. Den Beklagten sei mit sofortiger Wirkung zu verbieten, den Song "Tierquälerzoo" bei öffentlichen Auftritten zu spielen.
3. Die Beklagten seien zu verpflichten, sich öffentlich im Tele Südostschweiz und im Sarganserländer zu entschuldigen.

4. Die Beklagten seien solidarisch zu verpflichten, Fr. 15'000.00 als Entschädigung für Ertragseinbussen zu bezahlen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Rechtsbegehren der Beklagten

1. Die Klage sei abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

Erwägungen

1. Mit Eingabe vom 12.02.2007 machte Mario Capol die vorliegende Privatstrafklage (ST.2007.33/34/35) gestützt auf den Leitschein des Vermittleramts Grabs vom 12.12.2006 form- und fristgerecht beim Kreisgericht Werdenberg-Sargans anhängig. Er stellte die eingangs erwähnten Rechtsbegehren.
2. Nachdem der Kläger die Beklagten für denselben Sachverhalt sowie dieselben Delikte als Mittäter belangt wissen will, rechtfertigt sich die Urteilsbegründung in einem einzigen Urteil für alle drei Beklagten.
3. Mario Capol begründete seine Anträge anlässlich seiner Einvernahme vom 13.03.2007 durch die Präsidentin des Kreisgerichts Werdenberg-Sargans als Untersuchungsrichterin (act. 26) im Wesentlichen damit, dass die Beklagten auf ihrer Homepage der Band "linksvortritt" das Lied "Tierquäleryoo" verbreiten würden, welches sich auf seinen Zoo in Bad Ragaz beziehe. Ferner würden sie auf dieser Internet-Seite zum Aufhängen von rufschädigenden Plakaten aufrufen. Auch sei der Beklagte Claudio Rosenkranz im Tele Südostschweiz aufgetreten und habe sich abwertend über die Zustände im Zoo in Bad Ragaz geäußert. Strafbar seien diese Äusserungen insbesondere wegen der mehrfachen Verwendung der Begriffe "Tierquälery", "tierquäleryisch", "unhaltbare Tierquälery", "Tierquäleryoo" und "erschreckende Zustände im Restaurant-Zoo "Leopard" in Bad Ragaz" sowie wegen des öffentlichen Aufrufs zum Boykott des Zoos. Damit hätten die Beklagten mehrfach den Tatbestand von Art. 174 evtl. jenen von Art. 173 StGB erfüllt.

Er habe verschiedene Unterlagen von der Gemeinde und vom Veterinäramt eingereicht, aus denen sich ergebe, dass mit dem Zoo alles in Ordnung sei und die Tierschutzbestimmungen eingehalten würden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen werde laufend überprüft und das Veterinäramt komme mindestens einmal jährlich auch zu unangemeldeten Kontrollen. In den letzten Jahren habe es keine grösseren Beanstandungen mehr gegeben.

Betreffend Zivilforderungen verlange er, dass die Beklagten alle Erwähnungen des Zoos inklusive des Songs "Tierquäleryoo" von ihrer Internet-Seite löschen. Es sei ihnen ausserdem zu verbieten, diesen Song bei öffentlichen Auftritten zu spielen. Des Weiteren verlange er, dass sich die Beklagten öffentlich im Tele Südostschweiz und im Sarganserländer entschuldigen. Sodann seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, Fr. 15'000.00 als Entschädigung für Ertragseinbussen zu bezahlen.

4. Die Beklagten verweigerten auf Anraten ihres Vertreters (act. 25) vor der Untersuchungsrichterin (act. 28/29/30) ihre Aussage (Art. 294 Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 1 StP). Die Klage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen.
5. Zur mündlichen Verhandlung vom 03.07.2007 erschienen der Kläger sowie die Beklagten in Begleitung ihres Vertreters.
6. Der Kläger trug im Wesentlichen erneut vor, dass die Äusserungen der Beklagten ehrverletzend seien. Er habe Zeugnisse des Veterinäramts, dass die Tiere in seinem Zoo ordnungsgemäss versorgt seien.
7. Der Vertreter der Beklagten führte zuerst die Problematik von Kleinzooen im Allgemeinen aus und machte auf die verschiedenen Zeitungsartikel betreffend die Missstände des Privatzoos des Klägers aufmerksam.

In rechtlicher Hinsicht wies er darauf hin, dass gemäss Art. 302 StP der Sachverhalt, welcher einem Angeschuldigten in einem Privatstrafklageverfahren vorgeworfen werde, im Vermittlungsprotokoll festgehalten werden müsse. Das Vermittlungsprotokoll enthalte jedoch nichts über den Sachverhalt, auf den sich die Klage stütze. Es liege auch keine Klageschrift vor, welche den zu beurteilenden Sachverhalt festlegen würde, womit es an einem Klageobjekt fehle. Dies sei im Sinne von Art. 6 EMRK menschenrechtswidrig und die Klage bereits aus diesem Grund abzuweisen.

Des Weiteren führte er im Wesentlichen aus, dass die Beklagten sich für eine sinnvolle Sache einsetzen wollten, nämlich für einen besseren Schutz der Zootiere, weshalb sie den Zoo des Klägers kritisiert hätten. Zu kritisieren gebe es an diesem Zoo objektiv viel, auch heute noch, nachdem dank der hartnäckigen Kritik von Tierschützern im Laufe der Jahre einige wenige Verbesserungen gemacht worden seien. Verschiedene Tiere seien absolut nicht artgerecht gehalten, gemessen an den heutigen Kenntnissen über die Bedürfnisse der Tiere und auch gemessen daran, wie Zootiere in fachkompetent geführten Zoos, beispielsweise in Zürich und Basel, gehalten würden. Die Gehege und Volieren im Zoo des Klägers würden einen trostlosen Eindruck machen. Die Tiere müssten dafür büssen, dass der Zoo des Klägers nicht rentiere und die finanziellen Möglichkeiten für eine artgerechte Haltung nicht ausreichen würden. Die einzige Konsequenz darauf müsse heissen, auf exotische Tiere generell zu verzichten und einen Streichelzoo einzurichten. Solange der Kläger dazu nicht bereit sei und an der tierquälerischen Haltung von Exoten festhalte, müsse er sich öffentliche Kritik gefallen lassen. Andere Möglichkeiten als verbale Kritik stehe weder privaten Tierfreunden noch den Tierschutzorganisatoren zur Verfügung. Gegen die untaugliche Tierschutzverordnung des Bundesrats gebe es in der Schweiz weder demokratische noch rechtliche Mittel. Die Angeschuldigten seien keine Chaoten oder Neonazis, wie sie der Kläger in perfider Weise hinstelle.

Die Kritik am Zoo des Klägers, einschliesslich der Qualifikation als "tierquälerisch", sei vor dem objektiven Hintergrund der Problematik von Kleinzooos allgemein und betreffend den Zoo des Klägers speziell, vertretbar und damit durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Die Beklagten hätten den Kläger nicht persönlich angegriffen oder verunglimpft, sondern sich auf die Kritik an den Haltungsbedingungen der Zootiere beschränkt. Das einzig provokativ Aufrüttelnde daran sei das Wort "Tierquälerei". Das stelle eine Wertung dar, die aufgrund der sachlichen Umstände gerechtfertigt sei. Ohne ein Stück Provokation gehe es in der heutigen, mit Informationen übersättigten und grösstenteils passiv-gleichgültigen Gesellschaft leider nicht. Für Äusserungen, die niemanden stören, brauche es keine Meinungsäusserungsfreiheit.

Der Antrag des Klägers, die Beklagten seien wegen übler Nachrede, eventualiter wegen Beschimpfung schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen, sei abzuweisen, weil der Kläger nicht rechtzeitig und rechtsgenügend festgelegt habe, auf welchen Sachverhalt sich diese Anschuldigung stütze. Ferner auch deswegen, weil

die von den Beklagten geübte Kritik am Zoo des Klägers sachlich berechtigt und durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt sei. Das Begehren sei auch deshalb abzuweisen, weil durch die inkriminierte Äusserung nur die berufliche Ehre des Klägers tangiert sei. Der Kläger sei von den Beklagten nicht persönlich angegriffen worden. Insbesondere sei der Kläger nicht als Tierquäler bezeichnet worden. Es sei nicht behauptet worden, der Kläger halte seine Tiere wissentlich und willentlich unter tierquälerischen Bedingungen. Im Gegenteil sei davon auszugehen, dass dem Kläger als gelerntem Metzger schlicht die Fachkompetenz fehle, Exoten artgerecht zu halten. Die Kritik berühre deshalb nur die berufliche Ehre des Klägers, welche durch das Strafrecht nicht geschützt sei.

Betreffend sofortige Löschung der Daten im Internet sei der Antrag nicht rechtsgenügend substantiiert und deshalb abzuweisen. Auch das Verbot, das Lied "Tierquälerzoo" bei öffentlichen Auftritten nicht mehr vortragen zu dürfen, sei abzuweisen, da in diesem Lied nicht konkret auf den Kläger und seinen Zoo Bezug genommen werde.

Des Weiteren sei der Antrag, dass bei Tele Ostschweiz und in der Zeitung "Sarganserländer" eine Richtigstellung erfolgen solle, nicht rechtsgenügend substantiiert. Ferner könne niemand auf gerichtlichem Weg gezwungen werden, sich für etwas zu entschuldigen.

Die Schadenersatzforderung von Fr. 15'000.00 zufolge verursachter Ertragseinbussen sei nicht rechtsgenügend belegt. Der geltend gemachte Einnahmerückgang sei nicht von den Beklagten verursacht worden, sondern sei teils saisonal bedingt und teils auf die zunehmende allgemeine Unbeliebtheit solcher privater Kleinzoos zurückzuführen.

8. Auf weitere tatsächliche Gegebenheiten, Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens sowie Aussagen der Parteien in den Akten wie auch an Schranken wird, soweit wesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.
9. Weder die Beklagten noch der Kläger verzichteten innert Frist auf eine schriftliche Begründung. Dementsprechend ist das Urteil ausführlich zu begründen.
10. Das Gericht hat das Urteil nach seiner freien, in der Gerichtsverhandlung und aus den Akten gewonnen Überzeugung zu fällen. Der Beweis einer dem Ange-

schuldigten nachteiligen Tatsache ist erbracht, wenn sie zur vollen Überzeugung des Gerichts dargetan ist, so dass ihre Annahme als eine nach den Gesetzen der Vernunft sich ergebende, unabweisbare Notwendigkeit erscheint. Es darf kein auf blossen Verdacht oder blosser Wahrscheinlichkeit abgestützter Schuldspruch gefällt werden (Art. 217 StP). Demnach sind in einem Strafprozess an den Beweis, dass der Angeschuldigte den fraglichen Tatbestand gesetzt hat, hohe Anforderungen zu stellen. Dennoch darf eine Verurteilung nicht erst bei Vorliegen eines absoluten, gewissermassen mathematischen Beweises der Tatsachen und Feststellungen erfolgen, denn mit solcher Gewissheit lassen sich infolge Unzulänglichkeiten des menschlichen Erkenntnisvermögens Tatsachen kaum je feststellen (vgl. N. SCHMID, Strafprozessrecht, Zürich 1993, N 286 ff.; SJZ 69 (1973) 109).

Hat nun das Gericht gemäss Art. 217 StP seine Entscheidung nach seiner freien Überzeugung zu treffen, so ist es seine Aufgabe, ohne Bindung an Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache als bewiesen hält oder nicht (N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 241; BGE 115 IV 268 ff., 103 IV 300 f.). Es genügt für die richterliche Urteilsfindung somit, dass sich das Gericht zur subjektiven Gewissheit, zur subjektiven Wahrheit durchringen kann. Es muss sich dafür jedoch eingehend mit Sachverhalt und Beweislage auseinandersetzen und seine daraus gezogenen Schlüsse rational begründen. Die Bildung der Überzeugung muss objektivier- und nachvollziehbar sein (N. SCHMID, a.a.O., N 289).

Gemäss Art. 303 Abs. 2 i.V.m. Art. 302 Abs. 1 lit. c StP hat der Kläger den Sachverhalt, den er für strafbar hält, im Privatstrafklageverfahren zu bezeichnen. Die Parteien werden vom Kreisgerichtspräsidenten oder von einem von ihm bezeichneten Gerichtsmitglied über den Sachverhalt und die Beweismittel befragt (Art. 304 und 306 StP). Es ist deshalb grundsätzlich Aufgabe des Klägers, mit geeigneten Beweisanträgen den Nachweis für den von ihm behaupteten Sachverhalt zu erbringen.

Es ist somit zu prüfen, ob der Kläger den Beweis, dass die Beklagten die fraglichen Tatbestände erfüllt haben, erbracht hat. Dazu wurden die Parteien einvernommen.

11. Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB) sind Antragsdelikte. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (vgl. Art.

29 aStGB). Die Homepage der Beklagten "www.linksvortritt.ch" verweist auf einen Beitrag des VgT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz) vom 13.10.2006. Neben diesem Link ist das Plakat betreffend Boykott des Zoos des Klägers abgebildet. Es ist nun davon auszugehen, dass die Publikation dieses Plakats sowie des Liedes "Tierquäleryoo" frühestens ab dem 13.10.2006 erfolgte. Ebenso wurden die Beiträge des Ostschweizer Fernsehens erst nach dem 13.10.2006 ausgestrahlt. Nachdem der Vermittlungsvorstand am 15.12.2006 abgehalten wurde (anbegehrt am 14.11.2006), ist die dreimonatige Antragsfrist ohne weiteres eingehalten.

12. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 174 Ziff. 1 StGB).

Der objektive Tatbestand der Verleumdung verlangt, dass der Täter den Verletzten bei einem Dritten ehrenrühriger Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt, welche in Wirklichkeit nicht vorliegen (REHBERG/SCHMID, Strafrecht III, 7. Auflage, Zürich 1997 S. 301). Die Beklagten machen glaubhaft, dass sie ihre Äusserungen nicht wider besseres Wissen getätigt haben, sondern, dass sie die Zustände und Haltung von (exotischen) Tieren im Zoo des Klägers bzw. allgemein in Kleinzooen als tierquäleryisch einstufen. Es handelt sich um ihr subjektives Empfinden. Mit dieser Einstellung stehen sie nicht alleine da. Die Haltung von exotischen Tieren in Schweizer Kleinzooen wird schon seit langem und auch in neuester Zeit intensiv diskutiert und auch in verschiedenen Medien thematisiert. Die Meinungen darüber gehen auseinander, eine Diskussion muss daher zulässig sein. Trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Haltung der Tiere im Zoo des Klägers kann ein Dritter die Haltung der Tiere als tierquäleryisch empfinden. Selbst der Kantonstierarzt räumt ein, dass für die Besucher des Zoos teils der Eindruck entstehen könnte, dass für die Tiere nicht genügend gesorgt werde, insbesondere aufgrund alter Gehege (act. 4/5). Die Äusserungen der Beklagten sind - entgegen den Aussagen des Klägers - nicht aus der Luft gegriffen. Es gab in der Vergangenheit mehrere Beanstandungen gegen den Zoo des Klägers. Der Tatbestand der Verleumdung i.S.v. Art. 174 StGB ist nicht erfüllt.

13. Damit stellt sich die Frage, ob sich die Beklagten der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig gemacht haben.

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 173 Ziff. 1 StGB).

In vorliegendem Fall geht es in strafrechtlicher Hinsicht in erster Linie um die inkriminierte Äusserung "Tierquälerzoo" bzw. sinngemäss darum, dass der Beklagte von den Klägern als "Tierquäler" bezeichnet wird. Die Beklagten haben jedoch den Kläger nie als "Tierquäler" bezeichnet, sondern sie empfinden die Zustände im Zoo des Klägers bzw. allgemein in Kleinzooen als tierquälerisch. Dies drücken sie in ihrem Lied aus, das sich nicht explizit auf den Zoo des Klägers bezieht, jedoch dahin gedeutet werden kann, zumal sie ihren Boykottaufruf (act. 4/1) gegen den Zoo des Klägers richten und auch auf ihrer Homepage darauf hinwiesen (act. 4/4).

Wenn ein Mensch als Tierquäler bezeichnet wird, kann dies selbstredend in die Ehre dieses Menschen eingreifen. Die Beklagten machen jedoch glaubhaft, dass sie die Haltung einzelner Tiere im Zoo des Klägers bzw. allgemein in Kleinzooen als tierquälerisch einstufen. Sie sagen nicht, womit allenfalls der Tatbestand einer Ehrverletzung erfüllt sein könnte, dass die Haltung der Tiere nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche und der Kläger deshalb ein Tierquäler sei. Aus den Akten geht denn auch hervor, dass die Tierhaltung in objektiver Hinsicht nicht zu beanstanden ist (act. 6/4 und 8/4). Durch ihr Lied "Tierquälerzoo" bzw. ihre öffentlichen Äusserungen u.a. im Fernsehen wollen sie auf die Missstände in Kleinzooen hinweisen und nicht den Ruf des Klägers schädigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 173 Ziff. 1 StGB nur den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, gelten nicht als ehrverletzend. Voraussetzung ist aber immer, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich seine Geltung als ehrbaren Menschen treffe (vgl. BGE 105 IV 112).

Das aus Sicht eines engagierten Tierschützers naheliegende Werturteil, die Zustände in Kleinzooen bzw. im Zoo des Klägers sei tierquälerisch, bewertet und betrifft

die berufliche Tätigkeit des Klägers. Dabei muss auch hingenommen werden, dass die Kritik nicht (nur) gegen den Gesetzgeber und die Behörden gerichtet wird, sondern gewissermassen personifiziert wird (vgl. Pra 85 [1996] Nr. 242).

Somit sind die Beklagten vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen.

14. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StP wird über die Zivilklage entschieden, wenn sie spruchreif ist. Freispruch und Einstellung stehen der Beurteilung nicht entgegen. Damit steht einer Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche des Klägers grundsätzlich nichts entgegen. In dieser absoluten Formulierung kann der Gesetzestext keine Geltung beanspruchen. Erfolgt der Freispruch wegen fehlender Tatbestandsmässigkeit, fehlender Rechtswidrigkeit oder auch mangels Beweises, liegen der Zivilklage keine Ansprüche zu Grunde, die aus einer strafbaren Handlung abgeleitet werden können (OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 2. Auflage, S. 266f.). In vorliegendem Fall wurden die Beklagten aufgrund der fehlenden Tatbestandsmässigkeit freigesprochen. Damit ist auf die Zivilklage (vgl. Ziff. 2 bis 7 des Rechtsbegehrens vom 15.12.2006, Ziff. 2 bis 4 des Rechtsbegehrens vom 13.03.2007) nicht einzutreten.
15. Die Ehre ist sowohl durch das Straf- wie auch durch das Zivilrecht geschützt. Im Gegensatz zum Strafrecht sieht das Zivilrecht eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten vor (Art. 28 und Art. 28a ff. ZGB i.V.m. Art. 41 und 49 OR). Das Zivilrecht verlangt vergleichsweise "niedrigere Voraussetzungen" als das Strafrecht (BSK StGB II - Riklin, Vor Art. 173 N 64 ff.).

Inwiefern die Beklagten durch ihre Äusserungen bzw. den öffentlichen Aufruf zum Boykott des Zoos des Klägers zivilrechtlich belangt werden können, müsste nach dem (strafrechtlichen) Freispruch der Beklagten im Zivilverfahren geklärt werden (vgl. Ziff. 14).

16. Im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren kommen als Kostenträger im Privatstrafklageverfahren nur die Parteien, nicht aber der Staat in Frage (OBERHOLZER, Strafprozessrecht, 2. Auflage, S. 644 N 1545). Die Prozesskosten trägt, wer mit seinem Begehren unterliegt (Art. 314 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 264 Abs. 1 ZPO). Die Verfahrenskosten sind aufgrund des Verfahrensausgangs dem Kläger aufzuerlegen, nachdem seine Klage vollumfänglich abgewiesen wird. Diese Kosten bestehen vorliegend aus der (nachdem weder der Kläger noch die Beklagten auf die Urteilsbegründung verzichtet haben, vollen) Entscheidegebühr von Fr. 1'200.00 (Art. 312.1

GKT). Dabei ist die von ihm geleistete Einschreibgebühr von Fr. 500.00 anzurechnen bzw. diese bleibt wohlbezahlt.

17. Die Verlegung der verlangten Parteikosten richtet sich nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts (Art. 314 Abs. 2 StP i.V.m. Art. 264 ZPO). Somit hat der Kläger die Beklagten für deren Parteikosten angemessen zu entschädigen. Zu entschädigen sind Reiseauslagen und Zeitaufwand (Art. 263 Abs. 2 ZPO). Dabei scheint eine Entschädigung von je Fr. 100.00 angemessen.

der Einzelrichter in Strafsachen des Kreisgerichtes Werdenberg-Sargans hat in Anwendung von Art. 173 Ziff. 1 und 174 Ziff. StGB

entschieden

1. Ralph Wagner, Claudio Rosenkranz und Claudio Jäger werden vom Vorwurf der mehrfachen Ehrverletzung freigesprochen.
2. Im Übrigen wird auf die Klage nicht eingetreten.
3. Die Gerichtskosten, Entscheidgebühr Fr. 1'200.00, hat Mario Capol, unter Anrechnung der geleisteten Einschreibgebühr von Fr. 500.00, zu bezahlen.
4. Mario Capol hat Ralph Wagner, Claudio Rosenkranz und Claudio Jäger für deren Parteikosten mit je Fr. 100.00 zu entschädigen.

Der Präsident

Johannes Wyss



Der Gerichtsschreiber

M. Lorenzi

Markus Lorenzi

Schriftliche Eröffnung des Rechtsspruchs am 4. Juli 2007.

Zustellung an

- Dr. Erwin Kessler (E, vierfach)
- Mario Capol (GU)

am 28. September 2007

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann innert 14 Tagen nach der Zustellung die **Berufung** an das Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erklärt werden. Sie ist schriftlich einzureichen unter Beilage dieses Erkenntnisses. Die Berufungserklärung kann sich auf den Schuldspruch, die Sanktion, den Kostenspruch oder die Zivilklage beschränken. Die Einschreibgebühr für das Berufungsverfahren beträgt Fr. 800.00.

Im Berufungsverfahren findet eine mündliche Verhandlung nur statt, wenn eine solche verlangt wird (Art. 243 Abs. 2 lit. b StPO). Das entsprechende Begehren ist dem Kantonsgericht St. Gallen zusammen mit der Berufungserklärung einzureichen.

Hinweis zum Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Hinterlässt der Postbeamte eine Abholungseinladung im Briefkasten, so ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet der Postbeamte eine längere oder gar zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.